

Jahrgang

2025

Nummer

39

ausgegeben am 19.12.2025

Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:

Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt

Seite

Ordnung des „CareTech OWL – Zentrum für Gesundheit, Soziales und Technologie“
an der Hochschule Bielefeld vom 03. Dezember 2025

3203 – 3209

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

ASTA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung



**Ordnung
des „CareTech OWL – Zentrum für
Gesundheit, Soziales und Technologie“
an der Hochschule Bielefeld**

vom 03. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat der Senat der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Das CareTech OWL ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Bielefeld gemäß § 29 HG NRW.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das CareTech OWL ist als Forschungsverbund im Kern auf Forschung, Entwicklung und Transfer zu sozio-technischen Innovationen in der Sozial - und Gesundheitswirtschaft ausgerichtet. Die Erkenntnisse aus der Forschung fließen – im Einklang mit dem Selbstverständnis der HSBI – in Lehre und Qualifizierung sowie in Innovation und Transfer ein.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Hinblick auf den Aufgabenbereich nach Absatz 1 insbesondere:
 - Einwerbung von Drittmitteln, Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Transferaktivitäten sowie die Schaffung von Forschungs- und Transferinfrastrukturen,
 - Veröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge,
 - Vernetzung der Forschenden an der HSBI,
 - Vernetzung mit externen nationalen und internationalen Wissenschafts- und Praxispartnern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des CareTech OWL können an der Hochschule Bielefeld tätige
 - Professoreninnen und Professoren,
 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Doktorandinnen und Doktoranden, die Forschung und Transfer bzw. Dienstleistungen in Forschung und Transfer im Rahmen der Aufgaben nach § 2 des CareTech OWL betreiben,
 - Studierende,

- die dem CareTechOWL oder Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des CareTechOWL sind, als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte zugeordnet sind oder
 - die im Bereich der Aufgaben nach § 2 des CareTech OWL Abschlussarbeiten schreiben oder
 - die eine Praxisphase im Bereich der Aufgaben nach §2 des CareTech OWL absolvieren,
 - wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die der Geschäftsstelle des CareTech OWL zugeordnet sind,
- sein.

- (2) Gründungsmitglieder sind die aktuellen Mitglieder des Forschungsverbundes CareTech OWL.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag. Dabei kann gleichzeitig die Dauer der Mitgliedschaft bestimmt werden.
- (4) Sofern kein Ende der Mitgliedschaft bestimmt wurde, endet die Mitgliedschaft mit Beendigung des Mitgliedschafts- oder Angehörigenverhältnisses zur Hochschule. Die Mitgliedschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand aufgehoben werden.
- (5) Die Stellung als Mitglied eines Fachbereichs wird durch die Mitgliedschaft im CareTech OWL nicht berührt.

§ 4 Organe

Organe des CareTech OWL sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsstelle,
- der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.
- (2) Die anwesenden Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstandes aus den Mitgliedern des CareTech OWL.

- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung informieren sich die Mitglieder wechselseitig über ihre Vorhaben im Rahmen des CareTech OWL und bringen Vorschläge für die gemeinsame (Weiter-)Entwicklung des Forschungsverbundes ein. Der Vorstand informiert über seine Aktivitäten und Vorhaben. Die Mitgliederversammlung hat keine Entscheidungsbefugnis, sie kann jedoch Vorschläge an den Vorstand aussprechen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - mindestens drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Dabei sollten möglichst mehrere der beteiligten Fachbereiche bzw. Disziplinen vertreten sein. Die Anzahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes legt das Präsidium auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes fest. Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.
 - einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
 - einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - der wissenschaftlichen Geschäftsführung als stimmberechtigtes Mitglied. Sie zählt als weiteres Mitglied der Statusgruppe, der sie angehört.
- (2) Den Gründungsvorstand bilden die aktuellen Mitglieder des Sprecher/innenteams des Forschungsverbundes CareTech OWL. Dieser beruft innerhalb von zwölf Monaten eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines ordentlichen Vorstandes ein.
- (3) Die Dauer der Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sofern ein Mitglied später gewählt wird, verkürzt sich dessen Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des Gremiums.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Dazu gehören insbesondere:
 - Ausführung der Beschlüsse des Senats und des Präsidiums gemeinsam mit der Geschäftsstelle,
 - Beschlüsse zur Umsetzung der Aufgaben, insb. zur Zuweisung der Mittel gemäß den Beschlüssen über die Förderung von Projekten,
 - Beschluss des Jahresabschlussberichts sowie die mittel- und langfristige Finanzplanung,

- Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung des Forschungsverbundes,
 - Netzwerkpflege, auch innerhalb der Hochschule,
 - Aufnahme neuer Mitglieder und Aufhebung der Mitgliedschaft.
- (5) Der Vorstand legt gegenüber der Mitgliederversammlung, dem Präsidium und dem Senat jährlich Rechenschaft ab.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und vertritt das CareTech OWL innerhalb der Hochschule und nach außen.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Semester statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle besteht aus der wissenschaftlichen Geschäftsführung und den der Geschäftsstelle zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des CareTech OWL.
Dazu gehören insbesondere:
- Verwaltung der zugewiesenen Mittel und Stellen nach Beschluss des Vorstandes,
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
 - Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes im Einvernehmen mit der/dem Vorstandsvorsitzenden,
 - Organisation der Mitgliederversammlungen im Einvernehmen mit der/dem Vorstandsvorsitzenden,
 - Unterstützung der Forschenden bei der Beantragung und Durchführung von Forschungs- und Transferprojekten.
- (3) Die wissenschaftliche Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium bestellt.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Personen aus einem oder mehreren Bereichen aus Wissenschaft, Technikunternehmen, Gesundheitsversorgern, Kostenträgern, Verbänden und Nutzenden von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen sowie einem Mitglied des Präsidiums.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden im Einvernehmen von Vorstand und Präsidium bestimmt und vom Präsidium bestellt.
- (3) Der Beirat unterstützt das CareTech OWL bei der Konsolidierung bzw. Positionierung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung nach außen sowie der strategischen (Weiter-)Entwicklung.
- (4) Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (5) Die Sitzungen des Beirats finden einmal jährlich statt.

§ 9 Evaluation

Das CareTech OWL wird fünf Jahre nach Gründung evaluiert.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 bleiben unberührt.

Ausfertigung aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bielefeld
vom 03.12.2025.

Bielefeld, den 16.12.2025

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk